

Sämtliche werden vom Telegraphenamt, Poststr. 4 II. aus, eingeschriebene Briefsendungen dagegen durch Boten des Telegraphenamts, vom Postamt 13 aus, abgetragen. Nur die während der Nachstunden, von 10 Uhr nachts bis 6 Uhr früh eingehenden, nach den Vororten gerichteten Briefsendungen, werden, soweit ihre Bestellung nicht auf Antrag nach (durch das Telegraphenamt bzw. das Postamt 13) erfolgt, um 6 Uhr früh, durch die Vorortspostanstalten abgetragen. Briefsendungen nach den Landorten Altzwickau und Heiterer Blick werden nur nach Abgang der letzten Tagespost und Sonn- und Feiertags nach Abgang der Mittagsposten vom Telegraphenamt, sonst von Schönefeld aus beföhrt.

Die Briefbestellung der übrigen Sendungen erfolgt von derjenigen Postanstalt aus, welche die gleichartigen, nicht durch besondere Boten abzutragenden Sendungen befehlt. Nach Dienstschluß dieser Postanstalt werden jedoch durch Bildotan zu beföhrende Geldbriefe, Postanweisungen und kleinere Wert- und Einschreibpakete nach diesen Vororten, einschl. Stötteritz und Schönefeld, nebst den angehörigen Landorten vom Postamt 1 aus, gewöhnliche Pakete und größere Wertpäckte vom Postamt 10 aus beföhrt.

Für die Briefbestellung sind zu entrichten:

a) im Falle der Voransbezahlung durch den Absender:

1. bei Sendungen an Empfänger im Ortsbestellbezirk der Postanstalten:

aa) bei gewöhnlichen und eingeschriebenen Briefsendungen (einschließlich derjenigen mit Nachnahme), Postanweisungen (auch telegraphischen) nebst den Beträgen, Geldbriefen bis zu der zur Briefbestellung zugelassenen höchsten Wertangabe (3000 Mf.), (nachts von 11—5 Uhr 400 Mf.), Ablieferungscheinchen über Geldbriefe mit höherer Wertangabe und Begeleitadressen ohne die zugehörigen Pakete; f. jede Sendung 25 Pf.;

bb) bei Paketen ohne und mit Wertangabe bis zum Betrage von 3000 Mf., wenn die Sendungen selbst bestellt werden, (bis 5 kg); für jedes Paket 40 Pf.;

2. bei Sendungen an Empfänger im Landbestellbezirk der Postanstalten:

bei den unter 1 aa) genannten Gegenständen für jede Sendung 90 Pf.<sup>1)</sup>, bei den unter 1 bb) bezeichneten Gegenständen für jedes Paket 90 Pf.

b) im Falle der Entrichtung des Botenlohnes durch den Empfänger:

bei allen Sendungen die wirklich erwachsenden Botenkosten, bei Bestellungen im Ortsbestellbezirk jedoch für jeden Bestellgang mindestens 25 Pf. und, wenn Pakete abzutragen sind, mindestens 40 Pf. Bei gleichzeitiger Abtragung mehrerer Sendungen durch denselben Boten an denselben Empfänger wird, wenn Zahlung dem Empfänger überlassen ist, der Botenlohn bei Briefsendungen für eine der Sendungen zum vollen Betrage und für die anderen mit je 10 Pf., bei Paketen aber für jedes Paket mindestens 40 Pf. erhoben. Sind mit Briefsendungen zugleich Pakete abzutragen, so kommen die Botenlohnsätze für Pakete und außerdem für jede Briefsendung der Satz von 10 Pf. in Anwendung.

#### Bestellung der Telegramme.

Die Bestellung der für Empfänger in Alt-Leipzig, in den Vororten Rennbahn, Anger-Großendorf, Thonberg und Neurenndorf eingehenden Telegramme erfolgt Tag und Nacht vom Telegraphenamt am Augustusplatz aus. Die Bestellung der für Empfänger in den übrigen eingemeindeten Vororten, sowie in Schönefeld und Stötteritz eingehenden Telegramme liegt den betreffenden Postanstalten ob.

Telegramme nach den Vororten: Döllig, Großschocher-Windorf, Leutzsch, Mockau, Röderau, Paunsdorf u. Probstheida werden Werktag, sowie Sonn- und Feiertags, nach Dienstschluß der Vorortspostanstalten, bis 10 Uhr abends, ebenfalls vom Telegraphenamt aus beföhrt, sofern die Empfänger die Bestellung nicht durch Antrag ausgeschlossen haben.

Nach Schluß der Dienststunden der einzelnen Anstalten erfolgt die Bestellung der Telegramme allgemein vom Telegraphenamt am Augustusplatz aus.

#### Ortssendungen.

Bei den Postanstalten können im Ortsverkehr dieselben Gattungen von Postsendungen eingeföhrt werden, wie im Verkehr nach außerhalb. Das Verlangen nach Briefbestellung ist indes nur bei gewöhnlichen Briefsendungen zulässig.

Für Briefe besteht im Ortsverkehr eine ermäßigte Taxe, und zwar kosten solche:

im Frontierungsfalle . . . . . 5 Pf.

Rückfrankierungsfalle . . . . . 10 "

#### Geltungsbereich des Nachbarortverkehrs für Leipzig und Umgebung.

Die Bewohner Alt-Leipzigs und der eingemelnden Vororte nebst Landorten können mit denjenigen folgender Postorte — und umgekehrt — gegen die Ortslage korrespondieren: Böhlitz-Ehrenberg nebst Barnewitz, Burgauhain, Gundorf, Neuschönfeld und Mühlendorf; Döllig (Bez. Leipzig); Großschocher-Windorf; Leutzsch nebst Burgau; Marienberg nebst Auenhain; Leutzsch-Gaußig nebst Lauer und Reichwitz; Paunsdorf (Amtsh. Leipzig); Thella (Gleuden, Leutzsch, Löbtau) nebst Portitz; Wahren (Sachsen) nebst Stahmeln; Mockau (Amtsh. Leipzig); Mügeln (Bez. Leipzig); Probstheida nebst Löben (mit Helianstall) sowie Meusdorf (Gotha und Gorlitz); Schönefeld nebst Altzwickau und Heiterer Blick; Stötteritz; Stünz (Bez. Leipzig).

Zerner gilt die Ortsrate für den Verkehr zwischen: Böhlitz-Ehrenberg nebst Landorten einerseits und Leutzsch nebst Burgau anderseits;

Döllig einerseits und Marienberg nebst Auenhain anderseits;

Mockau einerseits und Thella nebst Portitz anderseits;

Mügeln einerseits und Wahren nebst Stahmeln anderseits;

Stünz einerseits und Paunsdorf anderseits.

<sup>1)</sup> Bei Ortsbriefen die wirklich erwachsenden Botenkosten, mindestens jedoch 25 Pf.

#### Briefpost-Tarif.

**Vorbemerkungen.** Im Verkehr des Weltpostvereins gelten folgende Bestimmungen:

Mit der Briefpost dürfen nicht verhandelt werden:

a) Sendungen, welche im Umlauf befindliche Münzen enthalten.

b) Gold- oder Silbersachen, Edelsteine, Schmuckstücke und andere kostbare Gegenstände, sofern das Hineinlegen solcher Gegenstände in Briefsendungen oder ihrer Beförderung mit der Briefpost durch die Gesetzgebung eines der an der Verhandlung beteiligten Länder verboten ist. Der Absender hat sich hierüber unter eigener Verantwortlichkeit zu unterrichten.

c) Gegenstände, welche ihrer Natur nach für die Postbeamten gefährlich mit sich bringen oder die Korrespondenzen beschmutzen oder beschädigen können.

d) Sendungen, deren Außenfassade oder Inhalt, soweit er öffentlichlich ist, beleidigende oder unanständige Angaben oder Abbildungen aufweisen.

e) Lebende oder tote Tiere und Insekten.

f) Jegendwelche Sendungen, die zollpflichtige oder verbotene Gegenstände enthalten. Es ist eigene Sache der Absender, sich über die in Betracht kommenden Bestimmungen der beteiligten Länder zu unterrichten; auch verbietet den Absendern die Verantwortlichkeit, wenn im Falle der Verhältnisnahme dieser Sendungen oder die Festsetzung von Strafen durch die ausländischen Behörden eintritt.

#### Gewöhnliche Briefe

(einfach der Kartenbriefe).

Deutschland, deutsche Schuhgebiete und deutsche P. A. in China und Marocco, Österreich-Ungarn, Bosnien-Herzegowina und Luxemburg.

Das Gewicht eines Briefes darf 250 g nicht übersteigen.

Zur Beförderung als Briefe sind nur solche Sendungen geeignet, die ihrer Form und Beschaffenheit nach in die Briefkunde verpackt und ohne Beschädigung des Inhalts auf der Vorder- und Rückseite deutlich gekennzeichnet werden können.

Unzureichend frankierte Briefe werden (ausgenommen im Auslandsverkehr) wie unfrankierte Briefe taxiert, doch wird der Wert der verwendeten Postwertzeichen angerechnet.

**Bahnhofsbriefe.** Wünscht ein Empfänger Briefe von einem bestimmten Absender am Bahnhof, unmittelbar nach Ankunft des Zuges, regelmäßig in Empfang zu nehmen, so daß er solches dem betr. Postamt mitzuteilen. Das Postamt stellt dem Empfänger ein Ausweisschreiben aus. Bahnhofsbriefe müssen vom Absender frankiert und in einem Umschlag mit breitem, rotem Bande eingeschlossen werden. Diese Umschläge, deren Beschaffung Sache des Absenders ist, müssen am Kopf in großen Buchstaben mit „Bahnhofsbrief“ bezeichnet sein und auf der Rückseite den Namen des Absenders enthalten. Die Bahnhofsbriefe dürfen nicht unter Einschreibung abgehängt werden und müssen nach Gewicht und Form ordnungsmäßig sein. Bahnhofsbriefe sind nur innerhalb Deutschlands zulässig. Gebühre 12 Mf. für den Monat und bei längeren Zeiträumen 4 Mf. für die Woche oder einen Teil der Woche.

**Briefe mit Postzustellungsurkunde.** Wünscht der Absender eines gewöhnlichen Briefes über die erfolgte Beförderung eine postamtliche Beurkundung, so muß dem Brief entweder eine ausgefüllte Zustellungsurkunde u. a. nebst Abschrift oder nur äußerlich befestigt und in der Aufschrift vermerkt werden: „Hierbei ein Formular zur Zustellungsurkunde nebst Abschrift“ oder: „Hierbei ein Formular zur Zustellungsurkunde. Vereinfachte Bezeichnung.“ Die Abschrift erhält der Empfänger. Briefe mit Zustellungsurkunde müssen verschlossen sein und auf der Aufschrifelseite die genaue Adresse des Absenders tragen. Auf die Außenseite der zusammengefalteten Zustellungsurkunde ist vom Absender des Briefes die für die Rücksendung erforderliche Aufschrift zu legen. Außer dem farbigen Porto für den Brief wird eine Zustellungsgebühr von 20 Pf. und für die Rücksendung der Kurkunde im Ortsverkehr keine, im Nachbarortverkehr eine Gebühr von 5 Pf., im übrigen Verkehr eine solche von 10 Pf. erhoben.

Formulare zu Zustellungsurkunden können durch die Postanstalten bezogen werden (10 Stück 5 Pf.). Briefe mit Zustellungsurkunde sind nur innerhalb Deutschlands zulässig.

**Nach dem Auslande.**

Eine Gewichtsgrenze besteht nicht.

#### Postkarten.

Deutschland, deutsche Schuhgebiete u. deutsche P. A. in China u. Marocco, Österreich-Ungarn, Bosnien-Herzegowina u. Luxemburg.

Die für den inneren deutschen Verkehr bestimmten Formulare zu einfachen Postkarten und zu Postkarten mit Antwort sind auch im Auslandsverkehr anwendbar. Die von der Privatindustrie hergestellten Postkarten dürfen in Form, Größe und der Papierstärke von den postamtlich ausgegebenen Formularen nicht wesentlich abweichen. Die Aufschrift „Postkarte“ brauchen sie nicht zu tragen. Bilderdruck und Aufklebungen auf der Rückseite und den linken Teil der Borderrückseite der Formulare sind insoweit zulässig, als dadurch die Eigenschaft des Versendungsgegenstands als offene Postkarte nicht beeinträchtigt wird und die aufgesetzten Zettel u. a. der ganzen Fläche nach befestigt sind. Warenproben und ähnliche Gegenstände den Postkarten beizufügen oder an ihnen zu festigen, ist nicht gestattet.

Air unzureichend frankierte Postkarten wird dem Empfänger das Doppelte des Fehlbetrags angezeigt, nötigenfalls unter Abwicklung auf eine durch 5 teilbare Pfennigsumme aufwärts. Postkarten, die den vorstehenden Bestimmungen nicht entsprechen, unterliegen dem Briefpreis.

**Nach dem Auslande.**

Für den Verkehr nach dem Auslande kommen besondere Postkarten-Formulare zur Verwendung. Auf der Rückseite u. auf dem linken Teil der Borderrückseite können Verzierungsbildchen oder Photographien auf sehr dünnem Papier angebracht werden, wenn sie der ganzen Fläche nach an der Karte befestigt sind.

#### Drucksachen.

Deutschland, deutsche Schuhgebiete u. deutsche P. A. in China u. Marocco, Österreich-Ungarn, Bosnien-Herzegowina u. Luxemburg.

Gegen die ermäßigte Taxe können bis zum Gewicht von 1 kg, nach den deutschen Schuhgebieten bis 2 kg, befördert werden:

#### Reichspost

werden: alle durch Buchdruck, Kupferstich, Stahlstich, Holzschnitt, Lithographie, Metallographie, Photographic, Cellophagie, Papurographie, Chromographie oder ein ähnliches mechanisches Verfahren hergestellte Gegenstände, die nach ihrer Form und sonstigen Beschaffenheit zur Beförderung mit der Briefpost geeignet sind. Ausgenommen sind die mittels des Durchdrucks, der Kopierpresse und der Schreibmaschine hergestellten Schriftstücke.

Die Sendungen müssen offen, und zwar entweder unter Streif- oder Kreuzband, oder umhüllt, oder in einem offenen Umschlag gelegt, oder aber dergestalt einfach zusammengefaltet eingeklebt werden, daß ihr Inhalt leicht geprägt werden kann. Unter Band (Verschnürung) können auch Bilder, gleichviel ob gebunden, gefestigt oder gehobelt, verhandelt werden. Das Band muß dergestalt angelegt sein, daß es leicht abgetrennt und die Gültigkeit des Inhalts der Sendung erkannt werden kann. (Drucksachen sind auch in Form offener Karten zulässig, jedoch dürfen solche Karten die Größe der Formulare zu Postwertzeichen nicht wesentlich überschreiten und die Bezeichnung „Postkarte“ nicht tragen.)

Drucksachen in Rollenform dürfen eine Länge von 75 cm und einen Durchmesser von 10 cm nicht überschreiten.

Meitere Drucksachen dürfen unter einer Umhüllung versendet werden; die einzelnen Gegenstände dürfen aber nicht mit verschiedenen Kästen verdeckt werden.

Es ist zulässig:

1. auf gedruckten Blättern sowie auf Weihnachts- und Neujahrskarten die Adresse des Absenders, seinen Titel, sowie mit höchstens fünf Worten oder mit den üblichen Anfangsbuchstaben gute Wünsche, Glückwünsche, Dankesbekundungen oder andere Höflichkeitsformen handschriftlich hinzuzufügen;
2. auf der Drucksache selbst der Tag der Absendung, die Unterschrift oder Firma, sowie den Stand des Absenders handschriftlich oder auf mechanischem Wege anzugeben oder abzuändern;
3. Korrekturbogen das Manuskript beizufügen und in den selben Änderungen und Zusätze (auch auf besonderen Seiten) zu machen, welche die Korrektur, die Form und den Druck betreffen (Manuskripte für sich allein befördert, unterlegen der Tage für Geschäftspapiere);
4. Druckfehler zu berichtigen;
5. gewisse Stellen des gedruckten Textes zu durchstreichen, um sie unleserlich zu machen;
6. Worte oder Teile des Textes, auf welche die Aufmerksamkeit gelenkt werden soll, durch Anstriche hervorzuheben und zu unterstreichen;
7. bei Preislisten, Börsenzetteln, Handelszirkularen und Prospekten, Börsen nebst Zusätzen, die als Bestandteile der Preisbestimmung zu betrachten sind, sowie bei Ankündigungskarten den Namen des Reisenden, die Zeit seines Eintreffens und den Namen des Ortes, den er zu besuchen beabsichtigt, handschriftlich oder auf mechanischem Wege einzutragen oder abzuändern;
8. in den Anzeigen über die Abfahrt oder Ankunft von Schiffen den Tag der Abfahrt oder Ankunft handschriftlich anzugeben;
9. bei Kulturstartarten über Invalidenversicherungsbeiträge die durch das Invalidenversicherungsgesetz vom 13. Juli 1896 zugelassenen Eintragungen handschriftlich oder auf mechanischem Wege vorzunehmen, die Beitragsmärkte aufzulegen und die aufgelegten Marken zu entwerten oder zu verneinen;
10. bei Büchern, Musikalien, Zeitungen, Zeitschriften, Bandkarten, Bildern eine Widmung einzutragen, eine auf den Gegenstand bezügliche Rechnung beizufügen und letztere mit handschriftlichen Zusätzen zu versehen, welche den Inhalt der Sendung betreffen und nicht die Eigenschaft einer besonderen, mit diesem in seiner Beziehung stehenden Mitteilung haben;
11. bei Bildern- und Subscriptionszetteln (offenen gedruckten Bestellungen auf Bilder, Zeitschriften, Bilder, Musikalien) die bestellten oder angebotenen Werke auf der Rückseite handschriftlich zu bezeichnen, den Vordruck ganz oder teilweise zu durchstreichen oder zu unterstreichen;
12. Modellebilder, Landkarten u. a. auszumalen;
13. bei Drucksachen, welche von Berufsgenossenschaften oder Versicherungsanstalten auf Grund des Invalidenversicherungsgesetzes oder des Invalidenversicherungsgesetzes abgehandelt werden und auf der Rückenseite mit dem Namen der Versicherungsanstalt u. a. bezeichnet sind, Börsen oder Namen handschriftlich oder auf mechanischem Wege einzutragen oder abzuändern und den Vordruck ganz oder teilweise zu durchstreichen;
14. bei Ausschnitten aus Zeitungen, Zeitschriften und Büchern handschriftlich oder auf mechanischem Wege Titel, Tag Nummer und Adresse der Veröffentlichung, welcher der Artikel entnommen ist, hinzuzufügen;
15. in Einladungs- und Einberufungskarten den Namen des eingeladenen oder Einberufenen sowie Zeit, Zweck und Ort der Zusammenkunft zu vermerken. Weitere Zusätze oder Änderungen sind bei Drucksachen nicht gestattet.

Aber mit Photographien und alle zum Gebrauche der Blinden bestimmte Papiere mit erhöhten Punkten oder Buchstaben, werden gegen die Drucksachensteuer befördert.

Drucksachen, die den vorstehenden Bestimmungen nicht entsprechen oder unfrankiert sind, gelangen nicht zur Absendung.

**Nach dem Auslande**

Sind Drucksachen bis 2 kg (nach Luxemburg und Österreich-Ungarn nur bis 1 kg) zulässig; sie dürfen an keiner Seite eine Ausdehnung von mehr als 45 cm haben.

Den Drucksachen werden gleichgestellt die Verleihfertigungen eines mit der Feder oder der Schreibmaschine hergestellten Schriftstücks, wenn sie durch ein mechanisches photographisches Verfahren (Chromographie, Poldographie, Cellophagie, Papurographie usw.) erlangt sind; um aber die Postvermögensmäßigung zu genießen, müssen diese Verleihfertigungen an den Schaltern der Postanstalten und in einer Anzahl von mindestens zwanzig gleichen Exemplaren eingeklebt werden.

Im Weltpostvereinsverkehr, ebenso wie im Inlandsverkehr, sind Drucksachen in Rollenform bis zu einer Länge von 75 cm und einem Durchmesser von 10 cm zugelassen.

Postwertzeichen (Briefmarken), entwertet oder nicht, sowie Drucksachen, welche die Merkmale eines Wertpapiers tragen, haben im Vereinsverkehr keine Taxeverminderung.